

ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

PRAXISENTSORGUNG

Rahmenvertrag mit Fa. medentex, Bielefeld

Rahmenvertrag

zwischen der Zahnärztekammer Bremen,
Universitätsallee 25, 28359 Bremen

im Folgenden „ZÄK Bremen“ genannt

und der Firma medentex
Recycling Service GmbH
Piderits Bleiche 11
33659 Bielefeld

im Folgenden „Entsorger“ genannt

wird folgender Rahmenvertrag abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Entsorgungsleistungen, die der Entsorger dem Zahnarzt anbietet. Die Entsorgungsleistungen umfassen das Angebot der Entsorgung von Rückständen aus zahnärztlichen Praxen im Bereich der Zahnärztekammer Bremen. Darunter fallen insbesondere

Röntgenbildentwickler
Fixierbäder
extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen
Amalgamabschleifstaub aus bauartzugelassenen und/oder
mit Prüfzeichen versehenen Amalgamabscheidern
gebrauchte Filtersiebe mit Amalgamresten
sonstige Amalgamreste
Altröntgenfilme, Zinnfolien

- (2) Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages können Mitglieder der ZÄK Bremen Einzelverträge zur Praxisentsorgung abschließen.

Der Entsorger verpflichtet sich, mit jedem Zahnarzt im Lande Bremen, der dies wünscht, zu den in diesem Vertrag vereinbarten Mindestbedingungen einen Entsorgungsvertrag abzuschließen.

Der Entsorger verpflichtet sich insbesondere, seine vertraglichen Leistungen unter Beachtung der geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu erbringen.

Die Durchführung des Rahmenvertrages geschieht in ständiger Zusammenarbeit mit der ZÄK Bremen. Der Entsorger hat die Pflicht, die ZÄK Bremen über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten und Auskünfte zu erteilen sowie insbesondere auf Anfrage die Unterlagen zur Kalkulation der Entsorgungsgebühren bzw. der Erstattung von Recyclinggewinnen offen zu legen.

Der Entsorger verpflichtet sich, bei Angebot seiner Entsorgungsleistungen gegenüber Mitgliedern der ZÄK Bremen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Entsorgung nicht ausschließlich über ihn geschehen muss.

- (3) Die ZÄK Bremen verpflichtet sich, den Entsorger bei der Planung und Durchführung der Aufgaben zu beraten.

Die ZÄK Bremen berät auf Hinweis des Entsorgers ihre Kammermitglieder über rechtliche Grundlagen sowie Organisation und Durchführung der Entsorgungsaufgabe. Die ZÄK Bremen übernimmt die sachliche Aufklärung durch die ihr zur Verfügung stehenden Medien.

Auf Wunsch des Entsorgers erklärt sich die ZÄK Bremen bereit, im Umgang mit staatlichen Stellen vermittelnd bzw. beratend tätig zu werden.

Die nachstehend bezeichneten Entgelte entsprechen der derzeitigen Kalkulation. Sollten die Kosten für den Entsorger infolge Preissteigerungen oder sonstiger Umstände steigen, so ist einvernehmlich zwischen der ZÄK Bremen und dem Entsorger eine Anpassung der Entgelte zu treffen.

§ 2 Genehmigungen

Der Entsorger verfügt über ordnungsbehördliche Genehmigungen, soweit nach geltendem Recht erforderlich. Er hat diese Genehmigungen der ZÄK Bremen auf Anforderung vorzulegen.

§ 3 Entsorgungshäufigkeit

Der Entsorger entsorgt die einzelne Zahnarztpraxis in Abständen von drei, sechs oder zwölf Monaten.

§ 4 Standardbehältersatz

Unter dem Begriff Standardbehältersatz ist zu verstehen:

- 1 Behälter bis zu 25 l für Röntgenentwickler
- 1 Behälter bis zu 25 l für Röntgenfixierer
- 2 Behälter bis zu je 6 l für amalgamhaltige Reststoffe, Filtersiebe etc.
- 1 Behälter à 0,5 l für extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen
(incl. Konservierungsmittel)

§ 5 Entsorgungsentgelte

- (1) Als Kosten der Entsorgung werden folgende Höchstsätze vereinbart:

- a) Pro Entsorgung des Standardbehältersatzes wird ein pauschales Entgelt wie folgt vereinbart:
 - 89,99 Euro pro Entsorgung des Standardbehältersatzes
 - 0,77 Euro für jedes weitere Kilogramm Röntgenbildentwickler bzw. Röntgenbildfixierer
- b) Zusätzlich benötigte und zu entsorgende Behälter für amalgamhaltige Reststoffe und extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen sind kostenfrei.

Diese Entgelte verstehen sich zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, im September 1992 erneut über die Entgelthöhe zu verhandeln, bei außerordentlichen Preiserhöhungen ist eine vorherige Verhandlung möglich.

- (2) Mit den pauschalen Entgelten sind alle Leistungen, die mit der Entsorgung einer zahnärztlichen Praxis verbunden sind, abgegolten.

§ 6 Rückvergütung von Gewinnen aus Recycling von Amalgamrückständen

Evtl. Gewinne aus Recycling werden der ZÄK Bremen auf Anfrage mitgeteilt; sie können bei neu anstehenden Vertragsverhandlungen kostenmindernd berücksichtigt werden bzw. werden der ZÄK Bremen für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 7 Beratungsservice des Entsorgers

- (1) Der Entsorger bietet dem Zahnarzt seine Beratung über alle Fragen im Zusammenhang mit der Praxisentsorgung an. Insbesondere berät er auch über den kostengünstigen Umbau von vorhandenen Praxiseinrichtungsgegenständen, um die Durchführung der Entsorgungsmaßnahmen zu gewährleisten.
- (2) Er bietet gleichfalls im Rahmen der Kammer-Fortbildung eine unentgeltliche Schulung/Unterweisung im Umgang mit den Abfallstoffen an.

§ 8 Vertragsbeginn – Kündigungsfristen – Haftung

- (1) Dieser Rahmenvertrag beginnt ab 01.07.1991.
- (2) Dieser Rahmenvertrag kann sowohl vonseiten des Entsorgers als auch vonseiten der ZÄK Bremen mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Hiervon abweichend kann dieser Rahmenvertrag erstmals zum 31.12.1992 mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- (3) Unabhängig davon steht jedem Berechtigten eines Einzelvertrages das Recht zu, seinen Einzelvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu kündigen, erstmals zum 31.12.1992.
- (4) Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt den am Rahmenvertrag beteiligten Parteien vorbehalten im Fall einer schwerwiegenden und nachhaltigen Verletzung der Vertragspflichten.
- (5) Im Einzelvertrag bleibt ein außerordentliches Kündigungsrecht dem Zahnarzt für die Praxisaufgabe vorbehalten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- (6) Im Falle eines vom Entsorger aufgrund eines Fehlers zu vertretenden Schadens haftet dieser dem Zahnarzt gegenüber bis zu einem Betrag von max. 50.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

§ 9 Einzelverträge

- (1) Diesem Rahmenvertrag wird als Anlage (I) ein Einzelvertrag zur Praxisentsorgung beigelegt. Sollten zwischen den Verträgen Abweichungen auftreten, so gelten vorrangig die entsprechenden Bestimmungen des Rahmenvertrages.
- (2) Einzelverträge mit Zahnärzten, die vor dem 01.07.1991 mit dem Entsorger abgeschlossen wurden, nehmen an den in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Bedingungen teil. Den Partnern der Einzelverträge wird jedoch ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht eingeräumt.

§ 10 Wettbewerbsneutralität

- (1) Der Entsorger verhält sich grundsätzlich wettbewerbsneutral. Auf Anfrage seitens des einzelnen Zahnarztes oder des Hilfspersonals sind Sachinformationen unter Beachtung wettbewerbsneutraler Beurteilung zugelassen.
- (2) Der Entsorger enthält sich insbesondere jeder Wertung von Produkten und Einrichtungsgegenständen in der Zahnarztpraxis.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte sich im Laufe der Zeit ergeben, dass aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen oder neuerer Erkenntnisse das praktizierte Entsorgungskonzept einer Änderung oder Ergänzung bedarf, so verpflichtet sich der Entsorger im Einvernehmen mit der ZÄK Bremen, seine Entsorgungsleistungen an geänderte Bestimmungen oder Erkenntnisse anzupassen.
- (2) Die Unwirksamkeit einer einzelnen Vertragsabstimmung berührt nicht die Wirksamkeit des gesamten Rahmenvertrages.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Bremen.

Bremen, im Mai 1991

Für den Entsorger:

gez. Unterschrift

Für die Zahnärztekammer Bremen:

gez. Unterschrift